

Grundsätze für Fachförderrichtlinien der Landeshauptstadt Dresden (FFRL)

Die Fachförderrichtlinien müssen sich an der RRL LHD und die jeweils zutreffenden Allgemeinen sowie sonstigen Nebenbestimmungen (zum Beispiel Baufachliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Dresden (BauNBest - LHD)) halten. Die förderungsspezifischen Besonderheiten zum zuwendungsberechtigten Personenkreis, zur Höhe der Förderung, zur Zuständigkeit und das Förderverfahren (Antrag, Zuwendung, Auszahlung und Abrechnung) sind zu regeln. Ergänzungen oder Abweichungen in der Fachförderrichtlinie von der RRL LHD beziehungsweise von den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind in begründeten Ausnahmen zulässig.

Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas sollen die Fachförderrichtlinien vereinheitlicht, gestrafft und die Aufstellung, Überprüfung und gegebenenfalls Berechtigung vereinfacht werden.

Inhaltsübersicht:

1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	1
2	Gegenstand der Förderung	2
3	Zuwendungsempfänger/-innen	2
4	Zuwendungsvoraussetzungen	3
5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage	3
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
7	Verfahren	4
8	In-Kraft-Treten	5

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Da die im Haushaltsplan ausgewiesene Zweckbestimmung einschließlich der Erläuterungen, die Zielsetzung, die mit dem Einsatz von kommunalen Zuwendungen verfolgt wird, oft nur unvollständig umschrieben wird, ist es erforderlich, dass der Zuwendungszweck knapp und aussagefähig erläutert wird, wie zum Beispiel: „Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe der Fachförderrichtlinie ... Zuwendungen für ...“. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller/-innen auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind in der Fachförderrichtlinie im Einzelnen zu benennen, wie zum Beispiel:

„Rechtliche Grundlage für die vorliegende Fachförderrichtlinie sind die in der Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (RRL LHD) genannten Rechtsgrundlagen wie zum Beispiel Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), , Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomH-Sys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen.“

Hinweis:

Die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Unionsrecht, insbesondere der Vertrag über die Arbeitsweise Europäische Union (AEUV) (insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV) sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen (zum Beispiel Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) in den jeweils aktuellen Fassungen sind für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen und die Anwendung in der Fachförderrichtlinie zu beschreiben.

Kommen darüber hinaus noch weitere Vorschriften in Betracht, sind diese in der jeweiligen Fachförderrichtlinie entsprechend zu ergänzen oder bei Wegfall von Regelungen zu entfernen.

Die für eine Fachförderrichtlinie erforderlichen Regelungsinhalte sind aus der RRL LHD zu entnehmen und einzufügen, gegebenenfalls mit den sachlich begründeten Abweichungen zu formulieren. Ein Verweis in der Fachförderrichtlinie auf einen Punkt, Absatz oder Anstrich aus der Rahmenrichtlinie ist nicht zulässig.

2 Gegenstand der Förderung

Hier ist anzugeben, unter welchen Fördergegenständen bestimmte Maßnahmen im Einzelnen gefördert werden sollen. Da der Fördergegenstand und das Förderungsziel übereinstimmen können, kann dieser Absatz entfallen, wenn die Maßnahmen bereits unter Punkt 1 erfasst werden. Negativbegrenzungen sind zu vermeiden.

3 Zuwendungsempfänger/-innen

Die Fachförderrichtlinien sollen den Kreis der Zuwendungsempfänger/-innen abschließend bezeichnen. Die Zuwendungsempfänger/-innen sind die Begünstigten der Zuwendung. Es handelt sich dabei um natürliche oder juristische Personen. Sollen die Zuwendungsempfänger/-innen die Zuwendung an Dritte weiterleiten, sind die von

der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Fachförderrichtlinie näher auszugestalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen, die in die Fachförderrichtlinien aufzunehmen sind, sind in Punkt 5 der RRL LHD geregelt. Bei der Aufnahme von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um ein Übermaß an Detailregelungen zu vermeiden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

Hier sind festzulegen:

5.1 Zuwendungsart

- Institutionelle Förderung,
- Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

- Teilfinanzierung,
 - Anteilsfinanzierung,
 - Festbetragsfinanzierung,
 - Fehlbedarfsfinanzierung,
- Vollfinanzierung

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die anzuwendenden Finanzierungsarten sowie etwaige Höchstgrenzen sind grundsätzlich in der Fachförderrichtlinie festzulegen (siehe Punkt 7 RRL LHD).

Bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind deshalb das Eigeninteresse und die Leistungskraft der Zuwendungsempfänger/-innen (Eigenanteil (Eigenmittel, Eigenleistung) und Mittel Dritter) angemessen zu berücksichtigen.

5.4 Form der Zuwendung

Hier ist festzulegen, dass die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird. Darlehen werden als unbedingt rückzahlbare Zuschüsse entsprechend der Dienstordnung Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen ausgereicht (vergleiche Punkt 4, Absatz 2 RRL LHD).

5.5 Bemessungsgrundlage

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in den Fachförderrichtlinien die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu benennen (vergleiche Punkt 9.4 RRL LHD). Negativkataloge (nicht zuwendungsfähige Ausgaben) sollen nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist. Bei der Förderung von

Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Dabei können einzelne Kostengruppen von der Förderung ausgeschlossen werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Unter diesem Abschnitt sind hauptsächlich die Nebenbestimmungen zu konkretisieren, die förderspezifischer Natur und als Sonstige Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind (vergleiche unter anderem Punkt 16 RRL LHD).

7 Verfahren

Die Fachförderrichtlinien sollen das Verfahren wie folgt regeln:

7.1 Antragsverfahren

- Antragsstellung (zum Beispiel Muster für Antragsformular, Termine, vorzeitiger Maßnahmebeginn),
- Antragsweg (zum Beispiel fachliche Beteiligung anderer Stellen, Fachausschüsse, Jugendhilfeausschuss oder Verzicht auf baufachliche Prüfung),
- Antragsunterlagen (zum Beispiel Umfang der Antragsunterlagen)

7.2 Bewilligungsverfahren

In den Fachförderrichtlinien sind die Regelungen zum Bewilligungsverfahren (vergleiche Punkt 9 RRL LHD) aufzunehmen, die für den jeweiligen Fachbereich erforderlich sind (zum Beispiel Benennung der fachlich zuständigen Bewilligungsbehörden, Muster für Zuwendungsbescheide sowie weitere Unterlagen, Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid, Angabe der zuwendungsfähigen Ausgaben, Zweckbindung und Zweckbindungsfristen, Bewilligungszeitraum).

Darüber hinaus ist die Weitergabe und Weiterleitung von Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union oder des Bundes oder des Freistaates Sachsen über die Landeshauptstadt Dresden an Dritte (vergleiche Punkt 11 RRL LHD) in den Fachförderrichtlinien zu regeln.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren ist in den Fachförderrichtlinien der jeweiligen Bewilligungsbehörde festzulegen (vergleiche Punkt 13 RRL LHD). Abweichungen dazu können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Das Verwendungsnachweisverfahren ist in den Fachförderrichtlinien des jeweiligen Fachbereiches festzulegen (vergleiche Punkt 14 RRL LHD). Abweichungen können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

7.5 Allgemeine Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen und rechtlichen Vorschriften aus der RRL LHD, die grundsätzlich in die Fachförderrichtlinien zu übernehmen sind. Soweit Abweichungen erforderlich sind, müssen diese begründet werden.

8 In-Kraft-Treten

In der Fachförderrichtlinie ist anzugeben, wann sie in Kraft tritt und inwieweit vorherige Regelungen außer Kraft treten.